Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 64. Sonnabend den 10. August **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Neubildung der Voreinschätzungskommissionen für den Zeitraum Oktober 1918 bis September 1921.

Nach Artikel 44 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz scheiden mit dem Monat September d. Js. sämtliche Mitglieder und Stellvertreter der Voreinschätzungskommissionen aus ihrem Amte; es sind daher Neuwahlen und Ernennungen erforderlich.

Nachstehend veröffentliche ich das Verzeichnis der **vereinigten** Voreinschätzungsbezirke und die Zahl der auf jede Ortschaft entfallenden Kommissionsmitglieder.

Die im Verzeichnis nicht aufgeführten Ortschaften Bachau, Dorf Birglau, Browina, Bruchnowko, Culmsee, Dreilinden, Eichenau, Elsnerode, Ernstrode, Friedenau, Gostgau, Gramtschen, Klein Grunau, Heimsoot, Heselicht, Hohenhausen, Katharinenflur, Kielbasin, Kuczwally, Leibitsch, Lissomitz, Luben, Lulkau, Mirakowo, Mortschin, Nawra, Ollek, Ostichau, Pluskowenz, Rudak, Rüdigsheim, Sängerau, Schönwalde, Schwirsen, Senzkau, Turzno, Tillitz, Warschewitz, Wibsch, Klein Wibsch, Wittkowo, Witramsdorf, Wolffserbe, Zakrzewko und Zengwirth bilden **für sich** Voreinschätzungsbezirke. Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird für Culmsee auf 6, für Gramtschen, Leibitsch und Schönwalde auf **je 3**, für die übrigen Bezirke auf **je 2** — außer dem Vorsitzenden — festgesetzt.

Die **Magistrate** und **Gemeindevorsteher** des Kreises ersuche ich, in einer **alsbald** ordnungsmäßig einzuberufenden Gemeinde-Versammlung(-Vertretung) die für ihren Bezirk festgesetzte Anzahl von Kommissionsmitgliedern und eine **gleiche** Anzahl Stellvertreter wählen zu lassen und mir die Wahlverhandlungen mit der Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl bis zum **5. September** vorzulegen.

Zu dem gleichen Zeitpunkte wollen die Herren **Gutsvorsteher** die für ihren Bezirk zu **ernennenden** Kommissionsmitglieder und eine **gleiche** Anzahl Stellvertreter **namhaft** machen.

In **vereinigten** Voreinschätzungsbezirken empfiehlt es sich, daß die Herren Gutsvorsteher **sich selbst** zum Mitgliede der Komission ernennen, dagegen müssen in denjenigen Gutsbezirken, welche einen Voreinschätzungsbezirk **für sich** bilden, zu **Mitgliedern** der Kommission **andere** Gutsbewohner ernannt werden, da der Gutsvorsteher nach dem Gesetz **Vorsitzender** der Voreinschätzungskommission ist.

Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt auf 3 Jahre; die ausscheidenden Personen können wiedergewählt — ernannt — werden. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde-(Guts-)Bezirks, welche preußische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Bei der Wahl ist möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Gewerbe, gewinnbringende Beschäftigung) nach Maßgabe der in jedem Bezirk obwaltenden Einkommensverhältnisse vertreten sind. Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes als Mitglied der Voreinschätzungskommission finden die Bestimmungen in §§ 8, 25 der Kreisordnung sinngemäße Anwendung.

Thorn den 9. August 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Verzeichnis der vereinigten Voreinschätzungsbezirke.

Laufende Nummer	Namen der Gemeinde- bezw. Gutsbezirke	Kommunale Eigenschaft	Zahl der zu wählenden bezw. zu ernennenden Mitglieder und einer gleichen Anzahl Stellvertreter
1	Neugrabia	Gutsbezirk	2
	Herzogsfelde	Gemeindebezirk	1
	Sachsenbrück	"	1
			4
2	Ottlotschin	Gemeindebezirk	1
	Ottlotschinek	"	1
	Karschau mit Bahnhof Ottlotschin, Forsthaus Rudak	Forstgutsbezirk	1
	Czernewitz	Gutsbezirk	1
	Balkau	Gemeindebezirk	1
			5
3	Stewken	Gemeindebezirk	2
	Schießplatz Thorn	Gutsbezirk	1
			3
4	Podgorz	Stadt	4
	Piask	Gemeindebezirk	2
			6
5	Ober Nessau	Gemeindebezirk	2
	Groß Nessau	"	2
	Kostbar	"	1
	Klein Nessau	"	1
	Dybow	Gutsbezirk	1
			7
6	Schillno	Gemeindebezirk	2
	Grabowitz	"	1
	Smolnik	"	1
	Kompanie	"	1
			5
7	Zlotterie	Gemeindebezirk	2
	Neudorf	"	1
	Kaschorek	"	2
	Bielawy	Gutsbezirk	1
			6
8	Lindenhof	Gutsbezirk	1
	Groß Rogau	Gemeindebezirk	2
	Deutsch Rogau	"	2
			5

Kopf wie vor.

9	Mlyniez	Gemeindebezirk	2
	Domäne Birkenau	Gutsbezirk	1
	Seyde	"	1
			4
10	Domäne Steinau	Gutsbezirk	1
	Dorf Steinau	Gemeindebezirk	2
			3
11	Kleefelde	Gutsbezirk	1
	Thornisch Papau	Gemeindebezirk	2
			3
12	Seglein	Gemeindebezirk	2
	Elisenau	"	1
			3
13	Chrapitz	Gemeindebezirk	1
	Bischöflich Papau	"	2
	Folgowo	"	1
	Staw	"	1
	Domäne Papau	Gutsbezirk	1
			6
14	Hermannsdorf	Gemeindebezirk	2
	Domäne Paulshof	Gutsbezirk	1
	Neu Culmsee	Gemeindebezirk	1
	Bildschön	"	1
			5
15	Domäne Kunzendorf	Gutsbezirk	1
	Konczewitz	Gemeindebezirk	1
	Boguslawken	"	1
			3
16	Griffen	Gemeindebezirk	1
	Bruchnowo	"	2
	Brunau	Gutsbezirk	1
	Sternberg	"	1
	Kowroß	"	1
			6
17	Biskupitz	Gemeindebezirk	2
	Biskupitz	Gutsbezirk	1
			3
18	Siemon	Gemeindebezirk	2
	Siemon	Gutsbezirk	1
	Tannhagen	"	1
	Girkau mit Ottowitz	"	1
			5

Kopf wie vor.

19	Rentschkau	Gemeindebezirk	2
	Berghof	Gutsbezirk	1
			3
20	Dom. Schloß Birglau	Gutsbezirk	1
	Klein Lansen	"	1
	Lonzyn	Gemeindebezirk	2
			4
21	Swierczyn	Gemeindebezirk	1
	Swierczynko	Gutsbezirk	1
	Rosenberg	"	1
	Mittenwalde	"	1
			4
22	Schwarzbruch	Gemeindebezirk	2
	Ziegelwiese	"	1
			3
23	Guttau	Gemeindebezirk	2
	Guttau	Forstgutsbezirk	1
	Neubruch	Gemeindebezirk	1
	Breitenthal	Gutsbezirk	1
			5
24	Roßgarten	Gemeindebezirk	1
	Wiesenburg	Gutsbezirk	1
	Alt Thorn	Gemeindebezirk	1
	Gurske	"	2
			5
25	Pensau	Gemeindebezirk	2
	Schmolln	"	1
			3
26	Groß Bösendorf	Gemeindebezirk	1
	Klein Bösendorf	"	1
	Amthal	"	1
			3
27	Scharnau	Gemeindebezirk	2
	Ellermühl	"	1
	Steinort	Forstgutsbezirk	1
			4

Bekanntmachung

Nr. Bst. 100/8. 18. K. R. A.,

betr. Höchstpreise für Seegras (Alpengras).

Vom 10. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:

Sogenanntes unechtes Seegras, auch Alpengras genannt (Carex bricoides).

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegras betragen:

offenes (loses) Seegras 10,50 Mark für den Zentner,
gepreßtes Seegras . . 11,00 " " "
gesponnenes Seegras . 12,00 " " " .

Für Seegrasnutzer sind die vorstehenden Grundpreise die Höchstpreise. Seegrasnutzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und lose, gepreßt oder gesponnen verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauftes Seegras weiterveräußert. Für denjenigen, der nicht Seegrasnutzer ist, ergibt sich der Höchstpreis aus dem Grundpreis zuzüglich der entstandenen Kosten für Fracht und Rollgeld und einem Aufschlag bis 5 Mark für je 1 Zentner.

§ 3.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 für den Seegrasnutzer festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle ein.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Luitpoldstraße 25, zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. August 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, 10. August 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Bekanntmachung

Nr. E. 750/8. 18. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Walzensinter.

Vom 10. August 1918.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes — in Bayern auf Grund des Artikels 4, Ziff. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand —, wird hiermit nachstehendes angeordnet:

a) Für Walzensinter dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin zur Zeit der Lieferung jeweils festgesetzten.

   Lieferungsverträge, die zu höheren Preisen abgeschlossen sind als die zur Zeit der Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung festgesetzten Preise, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit sie vom Lieferer noch nicht erfüllt sind. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung ist berechtigt, in einzelnen Fällen auf Antrag Abweichungen von dieser Bestimmung zu bewilligen, insbesondere zu bestimmen, daß frühere Verträge betreffs der noch nicht erfolgten Lieferungen als aufgehoben gelten.

b) Die jeweils gültigen Preise sind bei dem Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin, sowie beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu erfragen. Anträge gemäß a Absatz 2, Satz 2 sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin W 50, Regensburger Straße 26, zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 10. August 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Betrifft Bestrafung von Schulversäumnissen.

Die Verfolgung der unentschuldigten Schulversäumnisse erfolgt nach Maßgabe der in den Verordnungen vom 2. Februar 1910 (Regierungs-Amtsblatt Seite 145), vom 22. Dezember 1880 (Beilage zu Nr. 2 des Amtsblatts von 1881) und in Artikel 4 der Verordnung vom 9. Dezember 1895 (Amtsblatt Seite 369/70) enthaltenen Bestimmungen. Unter Hinweis auf diese und in Ausführung derselben wird unter Aufhebung der Rundverfügung vom 8. November 1904 — J.-Nr. II 1. 7405 St. F. — folgendes bestimmt:

Unmittelbar nach Ablauf eines jeden Monats sind von dem Lehrer die Schulversäumnislisten gemäß § 7 der oben genannten Verordnung von 1880 für den abgelaufenen Monat in zwei Stücken aufzustellen. Bis zum 5. des Monats sind beide Stücke dem Ortsschulinspektor bezw. der Schuldeputation einzureichen.

Der Ortsschulinspektor (Schuldeputation) hat die von den Eltern oder deren Vertretern etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu prüfen. In Zweifelsfällen sind die Schuldigen tunlichst zu hören. Die als entschuldigt angenommenen Versäumnisse sind in der Liste zu streichen. In den übrigen Fällen sind in die Spalte 8 der Liste die Strafen, die vorgeschlagen werden, einzusetzen. Bis zum 15. desselben Monats ist eines der beiden Stücke der Schulversäumnisliste an die zuständige Polizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) zu senden und diese um den alsbaldigen Erlaß einer förmlichen polizeilichen Strafverfügung nach Maßgabe der Eintragung in Spalte 8 zu ersuchen (§ 8 der Verordnung). Das andere Exemplar behält der Ortsschulinspektor (Schuldeputation) zurück.

Will die Polizeibehörde den gestellten Strafanträgen keine Folge geben, sondern hält sie eine niedrigere Strafe oder völlige Straffreiheit für angemessen, so hat sie die beantragende Behörde hiervon bis zum 25. desselben Monats zu benachrichtigen (§ 9 der Verordnung). Hält die beantragende Behörde die Ablehnung für unbegründet, so hat sie unverzüglich entweder Beschwerde beim Landrat (Regierungspräsident) einzulegen oder aber beim zuständigen Amtsanwalt unter kurzer Darlegung des Tatbestandes der Schulversäumnis die Übernahme der Strafverfolgung zu beantragen. Es ist darauf zu achten, daß die Strafverfolgung der Übertretung nicht verjährt (§ 67 des Strafgesetzbuchs).

Im übrigen hat die Polizeibehörde unverzüglich förmliche Strafverfügungen in der vom Ortsschulinspektor (Schuldeputation) beantragten Höhe nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1883 gegen die Schuldigen zu erlassen. Es wird hierbei auf die in der Anlage nochmals abgedruckte Rundverfügung vom 31. Januar 1917 — II. 9. 454 — verwiesen. Das Strafverfahren nimmt alsdann seinen vorgeschriebenen Verlauf. Die Strafgelder fließen in die Schulkasse. Nach Erledigung der Strafverfahren haben die Polizeibehörden die Spalten 9 bis 13 der Schulversäumnislisten auszufüllen und die Listen den Ortsschulinspektoren bezw. Schuldeputationen zurückzugeben. Diese haben das von ihnen zurückbehaltene Stück der Schulversäumnisliste zu vervollständigen und die eine Liste dem Lehrer zur Aufbewahrung bei den Schulakten, die andere dem Schulkassenrendanten bezw. dem Kämmereikassenrendanten als Einnahmebelag zuzusenden.

Die Ortsschulinspektoren (Schuldeputationen) haben an der Hand des von ihnen zurückbehaltenen Stückes der Schul-

versäumnisliste darauf zu achten, daß die Polizeibehörden den einzelnen Versäumnisfall innerhalb von Dreimonatsfrist (§ 67, Schulversäumnisfall) verfolgen.

Ist auf andere Weise ein regelmäßiger Schulbesuch nicht zu erreichen, so ist der Ortsschulinspektor (Schuldeputation) befugt, die Ortspolizeibehörde um die zwangsweise Zuführung des säumigen Kindes zu ersuchen. Die Zwangszuführung kann so lange fortgesetzt werden, bis das Kind freiwillig zur Schule kommt.

Thorn den 8. August.

Der Landrat.

Verbot der Verfütterung von Zuckerrüben.

Nach § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 914), welche unverändert inkraft bleibt, dürfen Zuckerrüben nur an rübenverarbeitende Fabriken und nur zur Verarbeitung auf Zucker abgesetzt werden.

Die Verfütterung von Zuckerrüben ist verboten.

In besonders dringenden Ausnahmefällen bin ich ermächtigt, Ausnahmen von dem Verfütterungsverbot zuzulassen.

Eine solche Ausnahme kann nur dann als vorliegend betrachtet werden, wenn der Transport der Zuckerrüben nach einer rübenverarbeitenden Fabrik nach Lage der Verhältnisse auf keine Weise möglich ist oder völlig unwirtschaftlich erscheint und demgemäß die Gefahr des Verderbens der Zuckerrüben nur durch Verfütterung abgewendet werden kann.

Eine weitere Vorbedingung ist, daß die Zuckerrüben **nur in der eigenen Wirtschaft des Anbauers** verfüttert werden.

Mangel an Zugvieh, an Futter, ferner Transportschwierigkeiten und eine Ausdehnung der Rübenanbaufläche im Vergleich zum Vorjahre begründen unter keinen Umständen die ausnahmsweise Genehmigung zur Verfütterung von Zuckerrüben.

Nach diesen Gesichtspunkten eingehend begründete Anträge ersuche ich, mir bis **spätestens 15. Oktober d. Js. schriftlich** einzureichen. In den Anträgen ist neben den obenerwähnten Begründungen anzugeben: die Zuckerrübenanbaufläche der Jahre 1917 und 1918, die Gesamternte des Jahres 1917 und, falls die Gesamternte des Jahres 1918 noch nicht genau angegeben werden kann, die schätzungsweise Ernte dieses Jahres, ferner diejenige Menge, für welche die Genehmigung zur Verfütterung nachgesucht wird, sowie die rübenverarbeitende Fabrik, an welche die geernteten Zuckerrüben vertraglich oder gemäß besonderer Vereinbarung zu liefern sind.

Vor dem Eingang meiner schriftlichen Genehmigung darf mit der Verfütterung von Zuckerrüben nicht begonnen werden.

Zuwiderhandlungen werden nach § 32 der vorbezeichneten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Thorn den 7. August 1918.

Der Landrat.

Frühkartoffelhöchstpreise für die Erzeuger vom 16. August bis zum 14. September 1918.

Die Frühkartoffelhöchstpreise für Kartoffelerzeuger der Provinz Westpreußen betragen:

für 16.	bis 20. August	8,50	Mark,
„ 21.	„ 27. „	8,00	„
„ 28. 8.	„ 3. September	7,50	„
„ 4.	„ 10. „	7,00	„
vom 11. September ab		6,00	„

für den Zentner Kartoffeln.

Eine weitere Senkung der vorstehenden Preise behält sich die Provinzialkartoffelstelle vor.

Westpreußische Provinzialkartoffelstelle.

Thorn den 8. August 1918.

Der Landrat.

Zehnte Lebensmittelverteilung.

Zur Ernährung der versorgungsberechtigten Personen (Brot- und Lebensmittelkartenempfänger) des Landkreises Thorn werden ausgegeben:

in der Zeit vom 16.—26. August 1918
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 22
je ¼ Pfund Graupe zu 0,36 Mk. das Pfund,
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 23
je ¼ Pfund Kaffeersatz zum vorgeschriebenen Höchstpreise.

Die einzelnen Abschnitte sind zu sortieren und unter Aufgabe der Restbestände bis spätestens zum 31. August 1918 beim Kreisverteilungsamte, Zimmer 23, abzurechnen. Händler, welche die Abrechnung nicht pünktlich erledigen, werden bei der nächsten Verteilung nicht berücksichtigt.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister, die Abgabe zum vorgeschriebenen Höchstpreise zu überwachen.

Thorn den 10. August 1918.

Der Landrat.

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.

Der Landrat.

Kleemann.

Aufruf!

Deutsche Männer, Deutsche Frauen, erinnert Euch!

Deutschland wuchs — und dehnte und reckte sich. Da zog der deutsche Pionier hinaus — nach den deutschen Kolonien. Und baut, emsig Stein um Stein. Ging unbekümmert vorwärts seinen Wege ob ihn die Tropensonne stach, der Dornbusch seinen Rock zerfetzte.

Stolz war das Werk — mit Blut und Schweiß gedüngt.

Die deutschen Kolonien, sie gaben dem Mutterlande tausendfachen Dank zurück — sie gaben ihm Rohstoffe mannigfachster Art. und wagte je der Eingeborenen Unbotmäßigkeit am stolzen Bau zu rütteln, so war die Schutztruppe der Kolonien Schirm und Hort.

Da brach der Wehrwolf in die deutschen Schutzgebiete! Englands weiße und farbige Hilfsvölker rissen nieder was deutscher Fleiß in glücklichen Friedensjahren mühsam aufgebaut hatte. Gegen eine Welt von Feinden — ohne Verbindung mit der Heimat — mußte sich das Geschick unserer Kolonien erfüllen.

Erinnert Euch derer, die — für Deutschlands Ehre — einen aussichtslosen Kampf bis zum bitteren Ende kämpften! Die auf den fernen Inseln der Südsee, im Sonnenbrand Afrikas ungebrochen des Reiches Flagge hochhielten! Die — wie Lettows Heldenschar — unter unsäglichen Mühsalen und Entbehrungen, von jeder Zufuhr abgeschnitten, einen Heldenkampf führten, wie er ohnegleichen ist in er Weltgeschichte. —

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 64 des Thorner „Kreisblatt."

Sonnabend den 10. August 1918.

An der Feinde Uebermacht barst unserer Schutztruppen trotzige Wehr; als der stolze Bau stürzte, da begrub er unter seinen Trümmern zahllose deutsche Brüder. Zerstört liegen blühende Pflanzungen, reiche Farmen, der Stolz unserer Landsleute, die Früchte ihrer Arbeit.

Denkt daran, Deutsche! Unsere Kolonien müssen wir wieder haben, wollen wir nicht zum Engländer um Rohstoffe betteln gehen, wollen wir nicht deutsches Land mit deutschem Blut getränkt, in Feindes Hand belassen. Und denkt daran, daß ihnen allen, die drüben als deutsche Helden zusammenstanden bis zum letzten Mann — vorn am Feind und hinter der Front — des ganzen deutschen Volkes Dank gebührt.

Ihre Not zu lindern, die Wunden zu heilen, die ihnen der Krieg an Leib und Leben, an Hab und Gut geschlagen, sei der deutschen Heimat Ehrenpflicht!

Treue um Treue — gebt ihnen, wie sie Euch gaben!

Tragt Euer Scherflein bei für die Kolonialkriegerspende!

Spendet reichlich!

Der Ertrag dieser Spende dient zur Verwendung für alle schwer Geschädigten in den Kolonien!

Berlin, im Juni 1918.

Wilhelm,
Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen.

Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg.

v. Hindenburg,
Generalfeldmarschall.

Dr. Graf v. Hertling,
Reichskanzler.

v. Capelle,
Staatssekretär des Reichs-Marineamts.

Dr. Solf,
Staatssekretär des Reichs-kolonialamts.

Ludendorff,
Erster Generalquartiermeister, General der Infanterie.

v. Stein,
Kriegsminister, General der Artillerie.

v. Koester,
Großadmiral.

v. Linsingen.
Generaloberst, Oberbefehlshaber i. d. Marken.

Thorn, im August 1918.

Kreiskomitee für Kriegswohlfahrtspflege im Landkreise Thorn.

Landrat Dr. Kleemann,
Vorsitzender.

Betrifft das in der Nachlese gesammelte Getreide.

Die Anordnung des Kreisausschusses vom 7. Juni 1918, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 48, Seite 231, bringe ich hiermit in Erinnerung.

Das in der Nachlese gesammelte Getreide ist für den Kommunalverband beschlagnahmt und an diesen abzuliefern.

Die Ortsbehörden sind zur Ausstellung von Genehmigungen zur Verarbeitung dieses Getreides, die Mühlen zur Annahme und Verarbeitung solches Getreides **nicht** berechtigt.

Thorn den 6. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft die Errichtung, Verlegung oder Veränderung gewerblicher Anlagen.

Der Polizeiverwaltung in Culmsee sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises bringe ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 30. Juni 1900, Nr. 1281 R. — die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 12. Juni 1897 und die Ausführungsanweisung vom 18. Mai 1899 — Kreisblatt 44, — betreffend die Errichtung, Verlegung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, — zur genauesten Beachtung hierdurch in Erinnerung.

Thorn den 5. August 1918.

Der Landrat.

Den Amts- und Gemeindevorstehern werden von dem Leiter der Arbeitsnachweisstelle in Culmsee in der nächsten Zeit Plakate übersandt werden.

Die Plakate sind in augenfälliger Weise an geeigneten Orten zum Aushange zu bringen.

Thorn den 6. August 1918.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche

ist unter dem Klauenviehbestande der Stadt Podgorz und der Gemeinde Piask amtstierärztlich festgestellt worden.

Thorn den 5. August 1918.

Der Landrat.

Der Rotlauf

unter dem Schweinebestande des Gendarmerie-Wachtmeisters Starsetzki in Ottlotschin ist erloschen.

Thorn den 6. August 1918.

Der Landrat.

Geflügelcholera.

Unter dem Federviehbestande des Besitzers Maczynski in Griffen ist Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 2. August 1918.

Der Landrat.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Trainfahrer Hermann Schultz 1. Esk. Train-Ers.-Abt. 17, im Zivilberuf Student der Landwirtschaft, aus Dreilinden, Kr. Thorn, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde oder Marinebehörde (Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando, in größeren Standorten an die Kommandantur oder das Garnisonkommando) zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Danzig den 26. Juli 1918.

Der Gerichtsherr.
gez.: von Pfuel,
Generalleutnant und Kommandant.

Beschreibung:
Alter geb. 8. 12. 93,
Größe 1 m 81 cm,
Statur schlank, kräftig,
Haare blond,
Augen braun,
Nase gewöhnlich,
Mund gewöhnlich,
Bart Schnurrbart,
Gesicht rund,
Gesichtsfarbe gesund,
Sprache fließend,
Besondere Kennzeichen keine,
Kleidung: p. Schultz ist hier nicht eingekleidet worden. Jedenfalls hat sich derselbe in der Uniform entfernt, in welcher er von der Dolmetscher-Schule überwiesen wurde. Dieselbe bestand in 1 Waffenrock bezw. Bluse und 1 Tuchhose, 2 Unterhosen, 1 Mantel und 2 Hemden.

Danzig-Langfuhr den 1. August 1918.

gez.: Schütz,
Rittmeister und Eskadron-Führer.

Nicht amtliches.

Bilanz der Dreschgenossenschaft Scharnau
in Liq.
am 31. Dezember 1917.

Aktiva.		Passiva.	
Kassenbestand	142,21 Mk.	Geschäftsguthaben	1540,— Mk.
Wert der Maschinen nach 10 % Abschr.	5061,55 „	Gen.-Centralkasse	11473,86 „
Anteile	2000,— „		
Verluste pro 1916	3399,15 „		
Lfd. Rechnung	1222,37 „		
Utensilien, Waren	369,60 „		
Verlust	818,98 „		
Summa	13013,86 Mk.	Summa	13013,86 Mk.

Gewinn.		Verlust.	
Dreschgelder	668,— Mk.	Zinsen	538,95 Mk.
Verlust	818,98 „	Unkosten	388,03 „
		10 % Abschreibung	560,— „
Summa	1486,98 Mk.	Summa	1486,98 Mk.

Scharnau den 18. Juli 1918.

H. Brüschke,
Liquidator.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.